IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2228

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte sowie Einsätze gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT unbefristet gültig ab 1.1.2016

---

1. Ausgangslage

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat per 31. Dezember 2015 den Vertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), sowohl mit der Helsana/Sanitas/KPT (HSK) als auch mit der tarifsuisse ag (vormals santésuisse ag) gekündigt.

Mit der HSK konnte die soH eine Einigung erzielen. Am 18. Januar 2016 ersuchten die Tarifpartner um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten zwischen der soH und der HSK, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 5. April 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 19. April 2016 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision ist zudem festgehalten (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016), dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht. In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beurteilt werden.

In einem gesamtschweizerischen Tarifvergleich 2014 im Bereich der Bodenrettung vom Dezember 2014 hat die PUE verschiedene Einsätze von über 25 Rettungsdiensten miteinander verglichen und u.a. die Mittelwerte berechnet. Bei einer Nachkalkulation der gleichen Fälle, wie sie der PUE in seinem Tarifvergleich beschrieben hat, mit den Tarifen des Vertrages zwischen der soH und der HSK wurde festgestellt, dass die vereinbarten Tarife als wirtschaftlich bezeichnet werden können. Kostendaten der soH zeigen zudem auf, dass deren durchschnittliche Kosten durch die Tarife bei weitem nicht gedeckt sind.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalen einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die in einer Nachkalkulation berechneten Kosten von Fällen des gesamtschweizerischen Tarifvergleiches 2014 im Bereich der Bodenrettung (PUE, Dezember 2014) hat gezeigt, dass die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich bezeichnet werden können.
- Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2016 auf Pauschalen betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte sowie Einsätze gemäss KVG einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte sowie Einsätze gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schlössliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern